

I. Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Als Wirtschaftsvolk ist ein Bienenvolk nur dann anzusehen, wenn es überwintert hat. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.

II. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen.

Bei amtlich angeordneter Tötung oder Verlust infolge amtlich angeordneter Maßnahmen:

Zeitpunkt der Maßnahme	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes (einschließlich Waben)	Gemeiner Wert eines Schwarms oder Ablegers (einschließlich Waben)
Frühjahr (1. Januar bis einschl. 30. April)	55 bis 74 €	34 bis 40 €
Sommer (1. Mai bis einschl. 15. Juli)	61 bis 80 €	40 bis 55 €
Herbst (16. Juli bis einschl. 31. Dez.)	55 bis 68 €	40 bis 55 €

Für Völker/Ableger, die dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden, wird je Volk der nach Jahreszeit niedrigste Satz zugrunde gelegt.

Infizierte Vorratswaben, jedoch höchstens 35 Stück je Volk:

Wabenmaß A

Badisches Maß, Neuwürttemberger Maß, Freudensteinmaß

bei Vernichtung € 0,80*)

bei Entseuchung € 0,50*)

Wabenmaß B

Deutsch-Normalmaß, Kuntschmaß, Zandermaß

bei Vernichtung € 1,16*)

bei Entseuchung € 0,73*)

Für Reinzuchtvolker können in den Fällen der Nummern 1 und 2 Zuschläge bis zu 25 vom Hundert festgesetzt werden.

*) je Wabe